

# RS Vwgh 1994/6/22 93/01/0517

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

VStG §17 Abs3;  
VStG §31 Abs3;  
WaffG 1986 §39 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/04 89/01/0086 1 VwSlg 13165 A/1990

## Stammrechtssatz

Der Ausspruch des Verfalles von Waffen und Munition gem§ 39 Abs 1 WaffG stellt keine bloße Strafmaßnahme, die nach Ablauf der Verjährungsfrist nach § 31 VStG nicht mehr zulässig wäre, sondern im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der möglichsten Geringhaltung der von Feuerwaffen ausgehenden Gefahren eine Sicherungsmaßnahme dar, die nach § 17 Abs 3 VStG 1950 ungeachtet der eingetretenen Vollstreckungsverjährung vorgenommen werden darf (Hinweis auf hg E 12.9.1984, VwSlg 11506 A/1984).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010517.X01

## Im RIS seit

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)